



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An die  
Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82321  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 1436/12

Wien, 11. September 2012

Einführung einer Gesetzesbeschwerde  
an den Verfassungsgerichtshof;  
Initiativanträge 2031/A und 2032/A;  
Stellungnahme

Zu den zur Zl. 13440.0060/2-L1.3/2012 versendeten Initiativanträgen 2031/A und 2032/A betreffend Bundesverfassungsgesetze, mit denen das Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden soll, gibt das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Die beiden Initiativanträge unterscheiden sich dadurch, dass im Initiativantrag 2032/A neben der Einführung einer Gesetzesbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof der Entfall des Art. 144 B-VG mit 1. Jänner 2014 vorgesehen wird. Dieser Initiativantrag würde daher bewirken, dass die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beschlossene Fassung des Art. 144 B-VG nicht in Kraft tritt.

Beide Entwürfe sehen vor, dass der Verfassungsgerichtshof künftig über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung sowie die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes auch auf Antrag einer Person entscheiden soll, die durch die letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw. eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern diese als Partei an der Rechtssache beteiligt war und die Bedenken gegen die gegenständliche Norm im Verfahren vor dem Gericht entsprechend dargelegt hat (sog. Subsidiarantrag). In diesen Fällen ist der Verfassungsgerichtshof an die Rechtsanschauung des letztin-

stanzlichen Gerichtes gebunden. Gegen die mit diesen Bestimmungen geschaffene Möglichkeit des Verfassungsgerichtshofes, im Verfahren vor dem letztinstanzlichen Gericht nicht wahrgenommene Bedenken gegen eine generelle Norm aufzugreifen, bestehen keine Einwände.

Art. 144 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 regelt demgegenüber die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes, über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zu entscheiden. Neben der Rechtsverletzung wegen Anwendung einer generellen rechtswidrigen Norm sieht diese Bestimmung als Beschwerdegrund auch die behauptete Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht vor. Bei der Beurteilung dieses Beschwerdegrundes geht es unzweifelhaft um die Beurteilung verfassungsrechtlicher Fragen (vor allem um die Beurteilung schwieriger Fragen der Grundrechtsdogmatik wie insbesondere der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen). Diese Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 144 B-VG sollte daher beibehalten werden.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Mag. Karl Pauer  
Bereichsdirektor

Nachrichtlich an:

1. MDK  
(zu MDK-1299-13/12)
2. Österreichischer Städtebund  
(zu Zl. 000/805/2012)

